



KINDERSCHUTZKONZEPT

der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Niederneukirchen

Stand: März 2024



beschlossen im Gemeinderat in der Sitzung vom 24. Juni 2024

Gemeinde Niederneukirchen
Dorfplatz 1
4491 Niederneukirchen
Tel. 07224/7155
gemeinde@niederneukirchen.ooe.gv.at
www.niederneukirchen.ooe.gv.at

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG.....	4
Sinn und Zweck des Kinderschutzkonzepts.....	4
Konkrete Ziele – Leitbild.....	4
Über uns.....	5
Pädagogisches Konzept der Einrichtungen.....	5
Rechtlicher Rahmen.....	6
Definition von Gewalt an Kindern.....	8
2 RISIKOANALYSE.....	9
3 PRÄVENTATIVE MASSNAHMEN.....	10
Reflexion.....	10
Ermöglichen von Partizipation von Kindern.....	10
Beschwerdemanagement.....	10
Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten.....	11
Ernennung einer kinderschutzbeauftragten Person.....	11
Einstellungskriterien für Mitarbeiter bzw. Freiwillige.....	12
Weiterbildung für Mitarbeiter bzw. Freiwillige.....	12
Verhaltenskodex für Mitarbeiter.....	13
Sexualpädagogische Leitlinien bzw. sexualpädagogisches Konzept.....	13
Richtlinien für Öffentlichkeits- und Medienarbeit.....	14
Vereinbarungen für Veranstaltungen und Ausflüge.....	14

4 FALLMANAGEMENT-SYSTEM.....	15
System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen	15
Verfahrensablauf bei Fällen innerhalb der KBBE (Personal - Kind).....	16
Verfahrensablauf bei Fällen außerhalb der KBBE (im Lebensumfeld des Kindes).....	17
5 EVALUIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG	18
Dokumentation aller Meldungen	18
Monitoring der Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts	18
Evaluierung und regelmäßige Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts	19
6 ANHÄNGE	20
Kontaktdaten zu Fachstellen	20
Spezielle Fortbildungsmöglichkeiten, fachspezifische Inhalte und Umsetzungen zum Thema „Schutz für Kinder und Jugendliche“	21
Quellenangaben	22
Bilder	22
Notizen	23

Hinweis: Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise, sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet.

Abkürzungsverzeichnis:

BD	Bildungsdirektion OÖ	RT	Rechtsträger
MA	Mitarbeiter	KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KIJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft	KBBE	Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
OÖ.KBBE	Oberösterreichische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung		

1 EINLEITUNG

Sinn und Zweck des Kinderschutzkonzepts

Grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe und Gewalt können überall dort passieren, wo Erwachsene mit Kindern leben oder arbeiten – Qualitätsstandards und ein Kinderschutzkonzept sind für Organisationen, die mit Kindern arbeiten, unerlässlich.

Ein Kinderschutzkonzept, auch Kinderschutzrichtlinie genannt, ist ein Organisationsentwicklungsprozess, bei dem sich Organisationen mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen und Maßnahmen definieren, um diesen identifizierten Risiken zu begegnen. Am Ende eines solchen Prozesses sind etwaige Risiken bewusst gemacht, eine klare Haltung gegen Gewalt eingenommen, der rechtliche Rahmen definiert, Verantwortlichkeiten und Abläufe fixiert, Einstellungskriterien festgelegt, ein Verhaltenskodex formuliert, ein Beschwerdemanagement entwickelt sowie ein Interventionsplan erarbeitet. Kinder sind an diesem Prozess beteiligt.

Ein Kinderschutzkonzept bewirkt, dass das Risiko für Kinder in der Organisation minimiert ist und die Mitarbeitenden geschützt sind, weil sie Abläufe kennen und wissen, was zu tun ist und wer zu informieren ist, wenn sie sich Sorgen um ein Kind machen und auch die Organisation selbst ist geschützt. Mit einem Schutzkonzept zeigt die Organisation, dass sie Kinderschutz ernst nimmt und Prävention in die Praxis umsetzt.

Konkrete Ziele – Leitbild

- ✓ Dieses Kinderschutzkonzept dient dazu, klare Leitlinien und Maßnahmen zu etablieren, um Gewalt in jeglicher Form zu verhindern, zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.
- ✓ Den Kindern Schutz gewähren, unterstützen bei Verdachtsverfahren bei Kindeswohlgefährdung auch innerhalb der Familie und deren Umfeld.
- ✓ Beschwerdemöglichkeiten für die Beteiligten anbieten und Rückschlüsse daraus ziehen.
- ✓ Die Mitarbeiter über die Werte und Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern informieren.
- ✓ Es ist ein lebendiges Dokument, welches kontinuierlich überarbeitet und ergänzt wird, um den sich ändernden Bedürfnissen und Anforderungen gerecht zu werden.
- ✓ Regelmäßig wird das Kinderschutzkonzept einer internen Überprüfung (Evaluation) unterzogen und falls nötig, überarbeitet.
- ✓ Aus rechtlicher Sicht trägt der Rechtsträger – die Gemeinde Niederneukirchen – die Hauptverantwortung bei der Erstellung, Evaluierung und Umsetzung dieses Kinderschutzkonzepts.
- ✓ Umgesetzt und erarbeitet, geschrieben und nach Bedarf erweitert wird es sowohl vom Rechtsträger als auch von den Leitern, den Pädagogen und den Fachkräften der Kinderbetreuungseinrichtungen.
- ✓ Der Rechtsträger nominiert eine externe Vertrauensperson, welche keine Berührungspunkte zu den Einrichtungen hat.

- ✓ Die Leitung und das Team tauschen sich regelmäßig mit den kinderschutzbeauftragten Personen über aufkommende Fälle und Themen im Bereich Kinderschutz aus.
- ✓ Die kinderschutzbeauftragten Personen berichten mehrmals im Jahr, welche Maßnahmen gesetzt wurden und welche neuen Aufgaben noch anstehen.
- ✓ Im Team wird es außerdem eine jährliche Umfrage geben, in der es zu erfragen gilt, wie die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts erlebt wird und welche Verbesserungen erforderlich sind.

Über uns

In unseren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen befinden sich derzeit:

zwei Krabbelstübengruppen:	vier Kindergartengruppen:	drei Hortgruppen:
Fischegruppe Mäusegruppe	Dinogruppe Marienkäfergruppe Sonnengruppe Sternengruppe	Kolibris Regenbogengruppe Schildkrötengruppe

Kindergarten/Krabbelstube

Schulstraße 7, 4491 Niederneukirchen

Tel. 07224 72 33 | kindergarten@niederneukirchen.ooe.gv.at

Pädagogen und Assistenten: <https://www.niederneukirchen.ooe.gv.at/Kindergarten>

Hort

Schulstraße 1, 4491 Niederneukirchen

Tel. 0664 9500609 | vsnnk-hort@eduhi.at

Pädagogen und Assistenten: <https://www.niederneukirchen.ooe.gv.at/Hort>

Pädagogisches Konzept der Einrichtungen

- Wir setzen uns dafür ein, dass die **Rahmenbedingungen** in unseren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen **optimale Entwicklungsmöglichkeiten** für die Kinder bieten.
- Wir wollen dem Kind **Werte und Kompetenzen vermitteln**, die es in seiner persönlichen Entwicklung und für die Zukunft stärken.
- Wir legen großen Wert auf eine **Zusammenarbeit mit den Eltern**, die geprägt ist von Transparenz, Ehrlichkeit und gegenseitigem Austausch.
- Wir erachten es als wichtig, dass der **Zusammenhalt** und die **Freude an unserer Arbeit** innerhalb unseres Teams spürbar und erlebbar sind.
- Im Umgang mit den Kindern ist uns eine **herzliche Atmosphäre** wichtig.
- Wir verpflichten uns zu einer **persönlichen und fachlichen Fortbildung**.
- Wir verstehen uns als eine Einrichtung, die ihre **pädagogische Arbeit** auch nach außen trägt und **der Öffentlichkeit zugänglich macht**.

Rechtlicher Rahmen

Gewaltverbot in der Erziehung

In Österreich ist jegliche Form von Gewaltanwendung als Erziehungsmittel untersagt. Österreich hat als weltweit viertes Land (nach Schweden, Norwegen und Finnland) das zentrale Kinderrecht auf gewaltfreies Aufwachsen gesetzlich festgeschrieben - *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, § 137*:

"...Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen."

Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Seit 2011 steht das in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verankerte Recht des Kindes auf Schutz vor jedweder Form von Gewalt, vor Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung (Art. 19) in Österreich in Verfassungsrang.

Jedem Kind (in der Kinderrechtskonvention werden alle unter 18 Jahren als „Kind“ definiert) werden grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte zugesichert.

Damit wird erstmalig jedes Kind als selbstständiger Träger von Rechten anerkannt und respektiert.

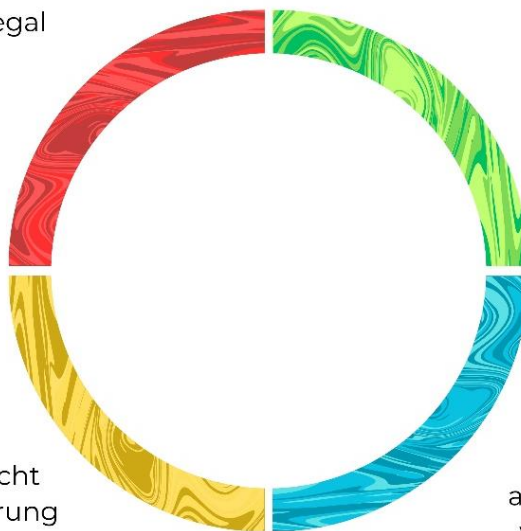
Die vier Grundprinzipien sind:

Diskriminierungs- verbot

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf - egal aus welchen Gründen (Hautfarbe, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, Geschlecht, Religion, Behinderung, Vermögen der Eltern etc.) - benachteiligt werden.

Entwicklung

Alle Kinder haben ein Recht auf Leben, Existenzsicherung und bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten.



Vorrang des Kindeswohls

Bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, muss das Wohl des Kindes ein vorrangiges Kriterium sein.

Beteiligung

Kinder sollen bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, angemessen eingebunden werden und ihre Meinung äußern können.

Die Rechte, die auf diesen vier Grundprinzipien aufbauen, gliedern sich in drei Bereiche:

- **Recht auf Förderung und Entwicklung („provision“):**
dazu zählen zum Beispiel das Recht auf angemessenen Lebensstandard (einschließlich Nahrung und Unterkunft), auf Zugang zu Gesundheitsdiensten und auf Bildung.
- **Recht auf Schutz („protection“):**
in diese Gruppe fällt zum Beispiel das Verbot jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und der Schutz vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung.
- **Recht auf Beteiligung („participation“):**
Kinder haben das Recht auf eine eigene Meinung, das Recht sich zu versammeln, ebenso wie ein Recht auf soziale Integration und das grundsätzliche Recht auf Partizipation in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen.

Ein wesentlicher Aspekt in der Kinderrechtskonvention ist auch die Bedeutung der Familie. Die Eltern sollen in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und unterstützt werden (z.B. auch durch ausreichende Kinderbetreuungseinrichtungen); das Recht aller Kinder, mit ihrer Familie zusammen zu leben (Familienzusammenführungen) ist ebenso in der Konvention enthalten, wie das Recht des Kindes auf beide Elternteile, wenn diese getrennt leben.

Bundesverfassungsgesetz

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder hat der Nationalrat ein gesellschaftspolitisches Signal gesetzt und das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zu den grundlegenden Staatszielen erklärt. Im Artikel 5 heißt es:

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze."

Seitens des Bundesministeriums für Bildung gilt ab 1. September 2024 eine neue Verordnung des Schulunterrichtsgesetzes, in welchem ein Verhaltenskodex und Maßnahmen zur Sicherheit, zur Prävention und zum Kinderschutz in der Schule – in Form eines Kinderschutzkonzeptes, erstmalig im Schuljahr 2024/2025 – zu erstellen und anzuwenden sind.

Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Das Land Oberösterreich bekennt sich zum umfassenden Schutz für Kinder und Jugendliche in allen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und hat diesen als Grundsatz der Bildung und Betreuung in oberösterreichischen KBBE gesetzlich verankert.

§ 3 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz enthält ab dem Arbeitsjahr 2023/2024 die Verpflichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen den Schutz für Kinder und Jugendliche besonders zu berücksichtigen.

Definition von Gewalt an Kindern

Der Schutz der Kinder ist unser höchstes Anliegen. Dazu ist es entscheidend, Gewalt in all ihren Erscheinungsformen zu verstehen und zu erkennen. Im Fokus stehen seelische (psychische) Gewalt, körperliche (physische) Gewalt, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch. Jede dieser Formen kann schwerwiegende Auswirkungen auf das Wohl der Kinder haben.

Die verschiedenen Formen von Gewalt:

1. **Psychische (seelische) Gewalt:** Hierbei sind Kinder wiederholt verbalen Angriffen oder seelischem Druck ausgesetzt, wie etwa Leistungsdruck, Beleidigungen, Demütigungen oder Bedrohungen. Körperliche Reaktionen wie Depressionen, Nervosität, Schlafstörungen oder Einrüssen können als Folge von seelischer Gewalt auftreten.
2. **Physische (körperliche) Gewalt:** Dies umfasst körperliche Misshandlungen, angefangen bei versehentlichen Handlungen bis hin zum vorsätzlichen Zufügen von Schmerzen. Darunter fallen Gewalthandlungen und schwere Züchtigungen wie zum Beispiel Ohrfeigen, Schlagen mit Gegenständen, Stoßen, Beißen, Treten, an den Haaren ziehen, etc.
3. **Vernachlässigung:** Von Vernachlässigung spricht man, wenn grundlegende körperliche und seelische Bedürfnisse eines Kindes nicht oder nur unzulänglich befriedigt werden. Beispiele sind z.B. mangelnde Ernährung oder Hygiene, unzulängliche medizinische Versorgung, häufiges Alleinlassen oder auch mangelnde Anregungen für eine altersgemäße geistige, soziale und seelische Entwicklung.
4. **Sexueller Missbrauch:** Dies beinhalten sexuelle Bemerkungen, Berührungen und das Zeigen von pornographischem Material. Sexueller Missbrauch stellt eine erhebliche Gefahr für die kindliche Entwicklung dar, da Kinder von Vertrauens- und Autoritätsverhältnissen abhängig sind und sich noch nicht effektiv gegen solche Übergriffe wehren können.

2 RISIKOANALYSE

Diese dient dem Erfassen von Risikofaktoren und wird immer dann wiederholt, wenn neue Projekte und Aktivitäten geplant sind. Jeder unten angeführte Bereich wird einzeln analysiert. Es werden mögliche Risiken benannt und deren Wahrscheinlichkeit eingeschätzt (es soll nicht bewertet werden, wie wahrscheinlich es ist, dass eine mit einem Risiko behaftete Situation eintritt, sondern wie wahrscheinlich ein Gewaltfall oder ein Übergriff in einer solchen Situation passiert). Zuletzt werden Überlegungen angeführt, wie diese Risiken jeweils verringert werden können und zeitlich priorisiert.

Möglicher Risikobereich	Aufzählung konkrete Risiken	Eintrittswahrscheinlichkeit ¹	Strategie, um Risiko zu minimieren	Priorisierung ²
Auswahl Mitarbeitende				
Personalmanagement				
Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter				
Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder				
Konkrete Aktivitäten mit Kindern				
Räume/Gebäude/Orte, in denen Projekte stattfinden				
Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten				
Kooperationspartner				
Organisationskultur				
Öffentlichkeitsarbeit				
Weitere Risikobereiche				

¹ (N) niedrig, (M) mittel, (H) hoch

² (1) sofort Maßnahmen planen, (2) innerhalb eines Jahres Maßnahmen planen, (3) bei der nächsten Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes neu bewerten.

3 PRÄVENTATIVE MASSNAHMEN

Reflexion

Das Team der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Niederneukirchen ist in einem stetigen Austausch mit Eltern, Mitarbeitern und dem Rechtsträger, um den Prozess der Weiterentwicklung und Reflexion zu gewährleisten. Präventive Maßnahmen werden jährlich neu evaluiert.

Ermöglichen von Partizipation von Kindern

Partizipation und Beteiligung können mithilfe der Kinderperspektiven nach Prof. Dr. Iris Nentwig-Gesemann für die Kinder erlebbar und erfahrbar gemacht werden. Die Beteiligung der Kinder erfolgt durch die Einbeziehung der Kinderperspektiven, die in der Bildungsarbeit aufgegriffen werden. Die Kinder erhalten Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten.



Dr. Iris Nentwig-Gesemann

Im Alltag obliegt die Verantwortung immer bei den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn, gerade bei Kindern mit Behinderung, im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

In regelmäßigen Abständen werden den Kindern, dem Team und den Eltern die Kinderperspektiven sichtbar gemacht. Aus diesen Perspektiven ergeben sich für die Mitarbeiter interessensbezogene Projekte unter Beteiligung der Kinder, dem Team und auch der Eltern, da diese bei der Vorstellung ihr Feedback dazu abgeben können (beim Plakat, Bilderbuch,...). Ebenso bieten die Kinderperspektiven die Möglichkeit für ein Feedback und Beschwerden (z.B.: „Beschwerdemauer“). Aufgrund dieser Ergebnisse können in Gruppendiskussionen Veränderungen auf diesbezügliche Beschwerden stattfinden.

Beschwerdemanagement

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Einrichtungen in Betracht. Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon, ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

Weiters haben die Eltern bei regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgesprächen die Möglichkeit, Anregungen, Wünsche, Sorgen, Ängste und Veränderungsvorschläge zu äußern.

Mögliche Ansprechpartner und in dieser Reihenfolge einzuhalten:

1. Gruppenführende Pädagogin
2. Leitung
3. Elternverein
4. Rechtsträger (Gemeinde Niederneukirchen)

Das Team und der Rechtsträger überprüfen Anregungen, Beschwerden etc. auf die Möglichkeit der Umsetzung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, Situation des Personalschlüssels, räumlichen und örtlichen Gegebenheiten.

Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten

Im Sinne des Kinderschutzes und der Förderung von Transparenz und Vertrauen in unseren Einrichtungen legen wir großen Wert auf niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten für Kinder. Wir möchten sicherstellen, dass sie in der Lage sind, ihre Bedenken, Sorgen und Anliegen auf einfache und unkomplizierte Weise zu äußern. Junge Kinder drücken ihre „Beschwerde“ oftmals durch ihr Verhalten aus:

- Weinen, Schreien
- Körperliches und verbales Wehren
- Zurückziehen
- Schlagen
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren
- Zurückweichen
- Zögerlich/ängstlich reagieren
- „Nein“ oder „Stopp“ sagen
- Häufiges krank sein

Die Kommunikation zwischen den Kindern und den Vertrauenspersonen muss so offen und niederschwellig wie möglich gestaltet werden. Das bedeutet, die Kinder müssen über ihre Rechte und die Möglichkeit sich an diese Personen zu wenden individuell kindgerecht informiert werden. (Einem Kindergartenkind wird es anders vermittelt als einem Viertklässler).

Ernennung einer kinderschutzbeauftragten Person

Die Ernennung einer speziellen kinderschutzbeauftragten Person ist in unseren Einrichtungen von entscheidender Bedeutung. Diese Person hat sicherzustellen, dass Kinderschutzprinzipien effektiv umgesetzt werden. Sie arbeitet eng mit dem pädagogischen Team und anderen relevanten Stellen zusammen. Innerhalb unserer Einrichtungen gibt es drei interne Vertrauenspersonen.

Diese sind für die Kinder ansprechbar und nehmen Beschwerden auf.

Unsere internen Kinderschutzbeauftragten sind derzeit (Stand März 2024):

1. Frau Maria Estl (Kindergarten)
2. Frau Janine Didio (Hort)
3. Frau Kathrin Schönberger (Gemeinde)

Externe Vertrauensperson: Zusätzlich zu unseren internen Vertrauenspersonen wird eine externe Vertrauensperson in unseren Einrichtungen eingegliedert. Damit diese Person Verdachtsfälle objektiv bearbeiten kann, wird sie keinerlei Berührungspunkte zu den Kinderbetreuungs-einrichtungen haben.

Unser externer Kinderschutzbeauftragter ist derzeit (Stand März 2024):

1. Herr Gernot Almesberger (Fa. Work4Flow, Fit2Work)

Einstellungskriterien für Mitarbeiter bzw. Freiwillige

Damit die Betreuungseinrichtungen sichere Orte für Kinder sind, braucht es umfassende Präventionsmaßnahmen im Personalbereich, dazu gehören fundierte Prüfungen vor bzw. im Rahmen der Anstellung:

- Hinweis auf Kinderschutz als klares Statement bereits in den Stellenausschreibungen.
- Bewerbungs- und Auswahlverfahren auf Basis klardefinierter Einstellungskriterien, u.a. Fragen zu Kinderschutz bereits im Bewerbungsgespräch.
- Augenmerk auf fachliche Ausbildung der Mitarbeiter.
- Einschulungsphase für neue Mitarbeiter, in welcher Themen wie Leitbild und Kinderschutz behandelt werden.
- Strafregisterbescheinigung.
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex.

Weiterbildung für Mitarbeiter bzw. Freiwillige

Unsere Einrichtungen legen großen Wert auf kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeiter.

Schulungen und Fortbildungen:

- Land OÖ
- PH der Diözese OÖ
- externe berufsbezogene Seminare
- PH OÖ
- interne Teamprojekte
- Erste-Hilfe-Kurse
- uvm.

Weitere Fortbildungsmöglichkeiten, fachspezifische Inhalte und Umsetzungen zum Thema „Schutz für Kinder und Jugendliche“ sind in den Anhängen auf Seite 21 aufgelistet.

Verhaltenskodex für Mitarbeiter

Unsere Einrichtungen verfügen über einen Verhaltenskodex. Dieser ist für alle Personen in unserem Haus bindend und wurde gemeinsam mit den Mitarbeitern entwickelt und unterzeichnet.

Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus tätigen Personen, u.a. in Bezug auf:

- Angemessene Kleidung
- Verhaltensregeln zum Thema Körperkontakt wie Küssen, Trost, Toilettengänge
- Kommunikation: wertschätzende und kindgerechte Sprache
- Zeit für Spielen und individuelle Entwicklungsschritte geben
- Höflichkeit im Umgang mit Kindern als auch mit Erwachsenen
- Dokumentation von Vorfällen, Elterngesprächen und Unfällen
- Verschwiegenheitspflicht
- Verpflichtende Teilnahme an Dienstgesprächen und regelmäßige Evaluierung des Einrichtungskonzeptes
- Verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben und ist auch Bestandteil ihrer Arbeitsverträge. Auch Praktikanten, Zivildienstleistende und freiwillig mitarbeitende Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Sexualpädagogische Leitlinien bzw. sexualpädagogisches Konzept

Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form abwertende Bemerkungen tätigen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Funktion sich die jeweiligen Personen im Rahmen der Kinderbetreuung aufhalten. Das schließt auch bringende oder abholende Personen ein.

Wir verwenden für die Benennung von Geschlechtsorganen stets die korrekte Bezeichnung, z.B. Penis und Vagina. Verniedlichende Begriffe werden vermieden. Damit sollen die Kinder in die Lage versetzt werden, Bedürfnisse und vor allem Grenzen in diesem Bereich verständlich zu kommunizieren.

Es ist die Pflicht der Betreuer der regelmäßigen Sexualpädagogik und Sozialpädagogik nachzukommen:

- Grenzen respektieren
- Gefühle und Körperwahrnehmung
- Selbstbehauptung
- Fremdansprache
- Gesprächskultur

Richtlinien für Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Fotos der Kinder werden im Kindergarten und Hort ausgestellt. Die Erziehungsberechtigten unterschreiben hierfür im Vorfeld eine Einverständniserklärung.

Das Datenschutzblatt DSGVO klärt die Eltern darüber auf, welche Daten benötigt, welche weitergegeben, wofür Fotos gemacht werden. Es wird gesondert um das Einverständnis bzw. nicht Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos (Homepage, Gemeindezeitung,...) gefragt.

Vereinbarungen für Veranstaltungen und Ausflüge

Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen wie z.B. Martinsfest, Abschlussfest und zahlreichen anderen, nach Abschluss des offiziellen Teils die Aufsichtspflicht der Kinder unverzüglich wieder auf die Erziehungsberechtigten oder andere Aufsichtspersonen übergeht. Jedenfalls wird von Seiten der Einrichtungsleitung bzw. des Personals keine Aufsicht mehr übernommen und jegliche Haftung für allfällige Unfälle bzw. Schadensfälle abgelehnt. Die Kinder dürfen ohne Aufsichtsperson nicht an den Veranstaltungen teilnehmen. Mit Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten im Vorfeld die Information betreffend Aufsichtspflicht gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Ausflüge:

- Vorherige Information an die Eltern, auch über Kosten (Zustimmung der Eltern)
- Festlegen von klaren Verhaltensregeln analog zu den Hausregeln
- Eine Begleitperson für 6-8 Kinder im Kindergarten/Hort, ab 5 Kindern in der Krabbelstube eine zweite Begleitperson/je nach Gefährlichkeit der Aktivität
- Schwimmen: eine Begleitperson für ca. ab 5 Kinder (Hort)
- Sorgfältige Auswahl der Strecke
- Organisation der Gruppe in 2er-Reihe
- Unverlässliche Kinder selbst an die Hand nehmen
- Kinder können von einem Ausflug/Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass aufgrund eines gefährlichen Verhaltens des Kindes etwas passieren könnte.

Horturlaub:

Es gilt die gleiche Information wie bei den Ausflügen. Die Regeln im Horturlaub gelten analog zu den Hortregeln (siehe Konzeption Hort Niederneukirchen).

4 FALLMANAGEMENT-SYSTEM

System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen

Eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, wenn...

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

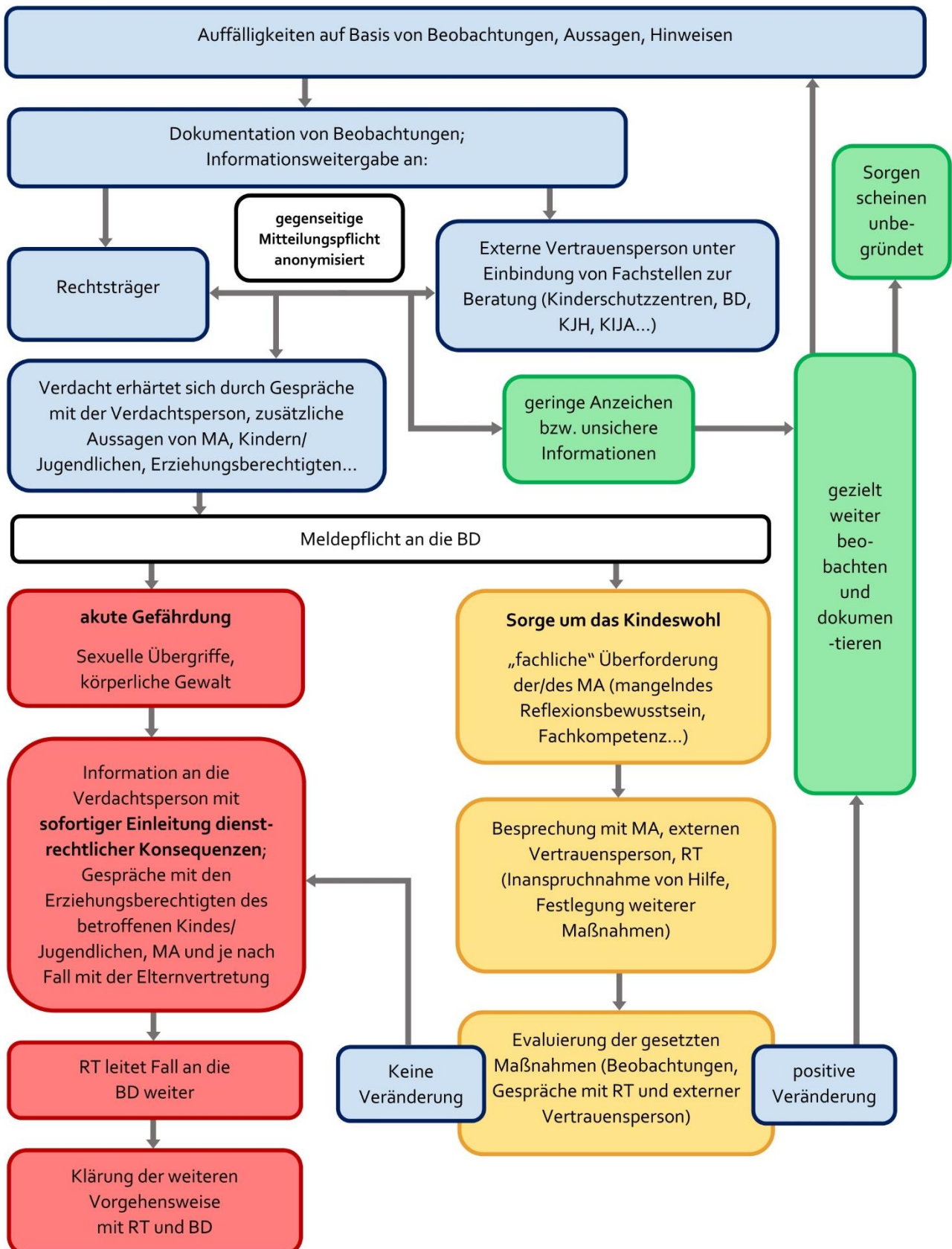
Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfaches Nachfragen hingegen schon.

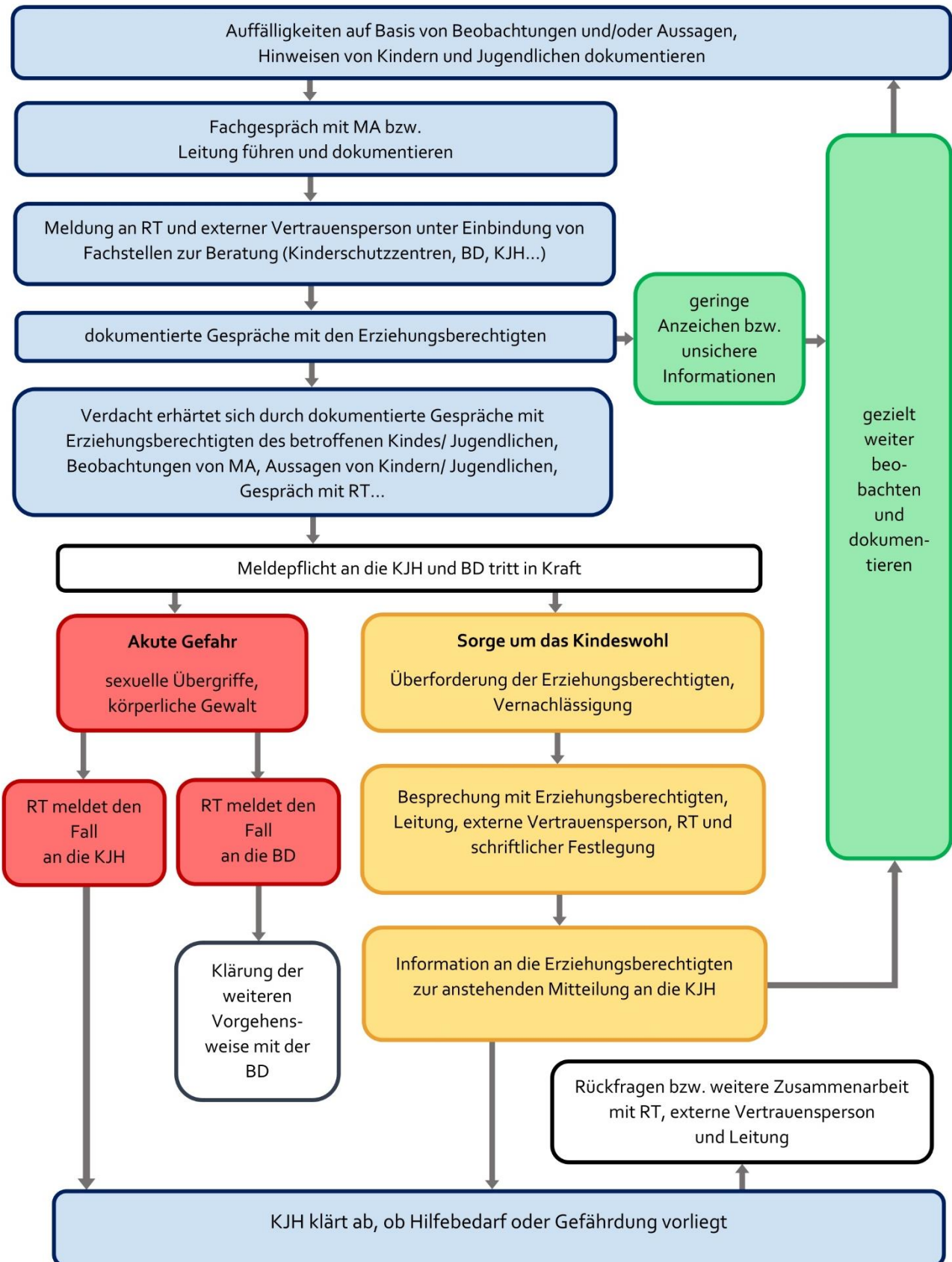
Wenn sich ein Kind an dich wendet und Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe meldet, dann...

- reagiere unaufgeregt und mit Bedacht.
- versichere dem Kind, dass es richtig gehandelt hat, indem es dich ins Vertrauen gezogen hat. Frag das Kind, was es sich von dir wünscht und erwartet bzw. was es befürchtet.
- nimm das Gesagte ernst und versuche zu verstehen, was das Kind sagen will.
- vermeide Suggestivfragen. Du kannst z.B. fragen: "Was ist als nächstes passiert?" Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- stell sicher, dass das Kind in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stell sicher, dass die behandelnden Ärzte wissen, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt.
- dokumentiere die Aussagen aus dem Gespräch schriftlich und wende dich rasch an die schutzbeauftragte Person deiner Organisation.
- versuche weiterhin, den Kontakt zum Kind zu halten und es nicht „schutzlos“ der Dynamik der Ereignisse auszuliefern.
- Wende dich an die kinderschutzbeauftragte Person deiner Organisation, die (gemeinsam mit der Leitung, wenn vorhanden bzw. einer Prozessbegleitung) entscheiden wird, welche Behörden informiert werden müssen (Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft).

Verfahrensablauf bei Fällen innerhalb der KBBE (Personal - Kind)



Verfahrensablauf bei Fällen außerhalb der KBBE (im Lebensumfeld des Kindes)



5 EVALUIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG

Dokumentation aller Meldungen

Unsere Kinderschutzbeauftragten dokumentieren die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts laufend mit dem Ziel, unsere Maßnahmen für mehr Kinderschutz in unseren Einrichtungen regelmäßig zu verbessern.

Etwaigen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen und diese im Detail dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Wir überarbeiten das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtungen in einem regelmäßigen Zyklus (jährlich im Oktober/November). Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie ggf. an externen Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

Monitoring der Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts

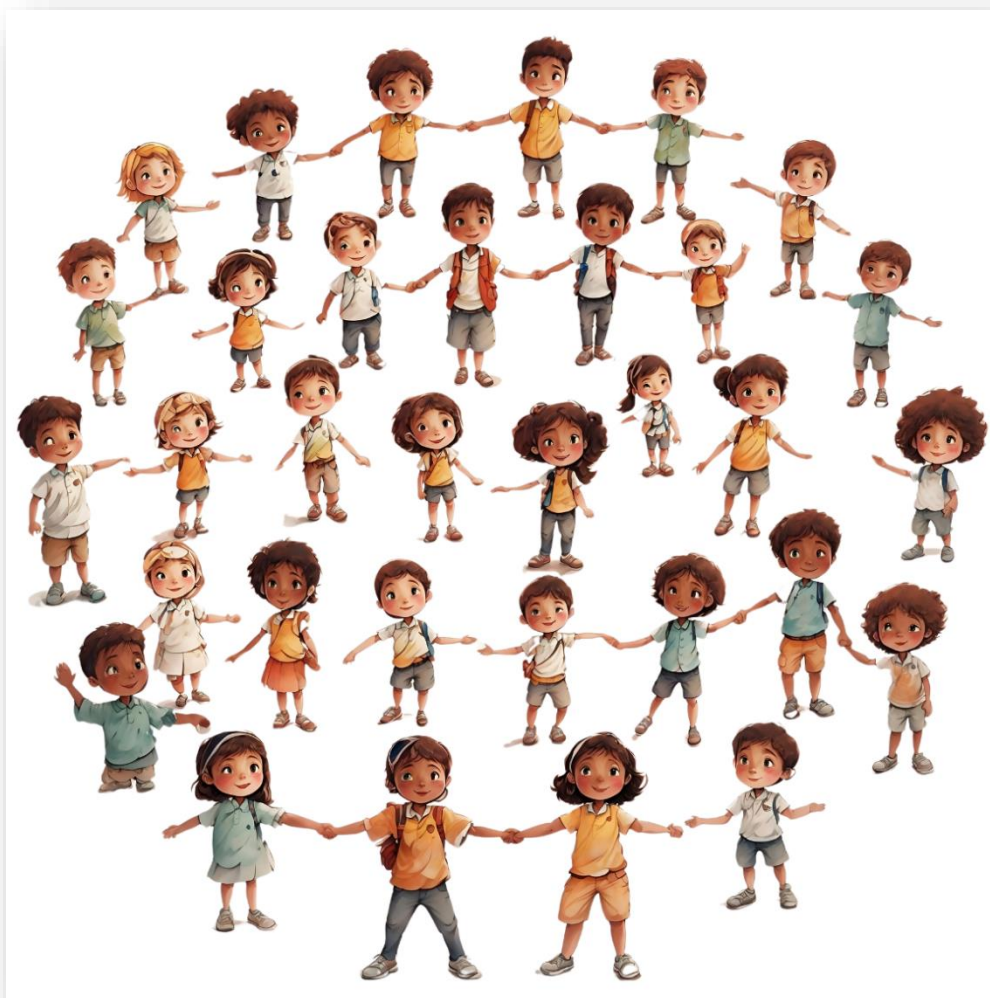
Um sicherzustellen, dass die in unserem Konzept festgelegten Maßnahmen und Verfahren effektiv und konsistent angewendet werden, bedarf es einem Monitoring.

1. **Regelmäßige Überprüfung:** Unser Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass es den aktuellen rechtlichen Anforderungen und bewährten Praktiken entspricht. Änderungen werden entsprechend vorgenommen.
2. **Schulungen und Fortbildungen:** Wir überprüfen, ob unsere Mitarbeiter und Freiwilligen regelmäßig an Schulungen und Fortbildungen im Bereich des Kinderschutzes teilnehmen. Dies erfolgt durch Dokumentation und Teilnahmeberichte.
3. **Einhaltung des Verhaltenskodex:** Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird überprüft, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter und Freiwillige die festgelegten Verhaltensstandards respektieren und umsetzen.
4. **Dokumentation von Meldungen:** Die Dokumentation von Meldungen, Beschwerden und Vorfällen wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen erfasst und angemessen behandelt werden.
5. **Überprüfung von Veranstaltungen und Ausflügen:** Die Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen wird überwacht, um sicherzustellen, dass die festgelegten Vereinbarungen und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.
6. **Evaluation von sexualpädagogischen Leitlinien:** Die Umsetzung unserer sexualpädagogischen Leitlinien wird überprüft und bewertet, um sicherzustellen, dass die Kinder angemessen aufgeklärt und unterstützt werden.
7. **Rückmeldungen und Anregungen:** Wir ermutigen Kinder, Eltern und Erziehungsberechtigte, Rückmeldungen und Anregungen zur Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts zu geben. Diese Rückmeldungen werden in die Überprüfung und Verbesserung des Konzepts einbezogen.

Das Monitoring der Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts ist ein kontinuierlicher Prozess, der sicherstellt, dass alle Maßnahmen und Verfahren effektiv sind und den Schutz der Kinder gewährleisten. Wir sind bestrebt, eine sichere und unterstützende Umgebung für Kinder in unseren Einrichtungen zu schaffen und kontinuierlich zu verbessern.

Evaluierung und regelmäßige Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts

Wir verpflichten uns zu einer regelmäßigen partizipativen Evaluierung unseres Kinderschutzkonzepts (jährlich im Oktober/November), sowie der Umsetzungsschritte und führen im Zuge dessen die Prozessschritte, beginnend mit der Risikoanalyse, erneut durch.



6 ANHÄNGE

Kontakt Daten zu Fachstellen

Kinderschutzzentren Oberösterreich

Kinderschutzzentrum Linz, Linz-Land, Region Mühlviertel

www.vereinhilfekindereltern.at

Adresse: Kommunalstraße 2 4020 Linz

Telefon: +43 732 781666 | E-Mail: kisz@kinderschutz-linz.at

Kinderschutzzentrum TANDEM Wels

www.tandem.or.at

Adresse: Dr.- Koss-Straße 2 4600 Wels

Telefon: +43 7242 67163 | E-Mail: info@tandem.or.at

Kinderschutzzentrum WIGWAM Steyr

www.wigwam.at

Adresse: 4400 Steyr, L. Werndl Str. 46a

Telefon: +43 7252 41919-0 | E-Mail: office@wigwam.at

Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich

www.kinder-jugendhilfe-ooe.at

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land

Kärntner Straße 16, 4021 Linz

Telefon: +43 732 69414 | +43 732 66474 | E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

www.kija-ooe.at

Energiestraße 2, 4021 Linz

Telefon: +43 732 77 20-140 01 | E-Mail: kija@ooe.gv.at

→ Beratungshotline

Telefon: +43 732 77 97 77

SMS/WhatsApp: +43 664 6007214004

Sprechzeiten von Montag bis Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr und

Montag, Dienstag, Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Persönliche Beratungen sind derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Spezielle Fortbildungsmöglichkeiten, fachspezifische Inhalte und Umsetzungen zum Thema „Schutz für Kinder und Jugendliche“

- **Verein PIA:** www.pia-linz.at
Workshops, Vorträge und Fortbildungen für Erwachsene; Angebote für Organisationen, Einrichtungen und Teams
- **Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren:** www.oe-kinderschutzzentren.at
Regelmäßige halbtägige Einführungs-Workshops "Grundlagen Kinderschutzkonzepte", individuelle Inhouse-Schulungen und Begleitung bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten.
Anfragen: info@oe-kinderschutzzentren.at
- **Plattform Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche:** www.schutzkonzepte.at
Informations- und Service-Seite für Organisationen und Institutionen zum Thema Schutzkonzepte. Anleitungen und Kurzvideos zur Erstellung von Schutzkonzepten, Übersicht über Veranstaltungen zum Thema Schutz für Kinder und Jugendliche.
- **ECPAT Österreich:** www.ecpat.at
Regelmäßige halbtägige Einführungs-Workshops "Grundlagen Kinderschutzkonzepte", individuelle Inhouse-Schulungen und Begleitung bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten.
Anfragen: info@ecpat.at
- **Kinderschutzorganisation „die Möwe“:** www.die-moewe.at
Fortbildungen im Kinderschutzkontext sowie zum Thema Kinderschutzkonzepte, Inhouse-Schulungen, Begleitung und Beratung.
Anfragen: akademie@die-moewe.at
- **Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit:** www.kinderjugendgesundheit.at
Regelmäßige halbtägige Einführungs-Workshops "Grundlagen Kinderschutzkonzepte", individuelle Inhouse-Schulungen und Begleitung bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten.
Anfragen: office@kinderjugendgesundheit.at
- **Plattform gegen die Gewalt:** www.gewaltinfo.at
Vernetzungsplattform des Bundeskanzleramtes: Literaturhinweise, aktuelle Studien, Fachbeiträge
- **Netzwerk Kinderrechte Österreich:** www.kinderhabenrechte.at
Informationen zu den Kinderrechten
- **Verein „Hazissa“:** www.hazissa.at
„Prävention barrierefrei“; Leitfaden für Jugendarbeit, Elternbroschüren, Gewaltprävention, Materialien und Unterlagen zur Gewaltprävention, Handbuch für Fachkräfte, ...

Quellenangaben

www.gewaltinfo.at

www.ris.bka.gv.at

www.jusline.at

www.schutzkonzepte.at

www.schutzkonzepte.at/tutorial-risikoanalyse

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundes-jugendfoerderung-kinderschutz.html>

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/erk/sonst_vo_begut/schulordnung_2024.html

www.kinder-jugendhilfe-ooe.at

www.ooe-kindernet.at

Leitfaden der Bildungsdirektion Oberösterreich – „Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche in öö. elementaren Bildungseinrichtungen und Horten“

Broschüre des Bundeskanzleramtes:

https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:c223c24e-11ae-4909-935a-2ec4deeab752/broschuere_kindeswohlgefaehrdung_2023.pdf

Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/JW_Gewalt_Kinder_.pdf

Bilder

Seite 1: Canva

Seite 10: unibz/Alexander Erlacher

Seite 19: pixabay

Notizen

